

## Teil E) Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 19.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2019 bekannt gemacht.
2. Die Einbeziehungssatzung wurde mit Begründung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. mit § 13 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 u. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB, vom 29.07.2020 bis 02.09.2020, öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 29.07.2020 bis 02.09.2020, beteiligt.
4. Die Marktgemeinde Aindling hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.10.2020 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Die Einbeziehungssatzung wurde am 02.12.2020 gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Einbeziehungssatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Einbeziehungssatzung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Markt Aindling

Aindling, den 03.12.2020

Gertrud Hitzler

Gertrud Hitzler, 1. Bürgermeisterin

